

Nieder-Olmer Gewerbeverein 1986 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1) Der Verein führt den Namen

„Nieder-Olmer Gewerbeverein 1986 e.V.“

Er ist in das Vereinsregister Mainz eingetragen.

2) Der Verein hat seinen Sitz in Nieder-Olm.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein hat den Zweck, den Bekanntheitsgrad der Verbandsgemeinde Nieder-Olm als Mittelzentrum zwischen der Landeshauptstadt Mainz und der Stadt Alzey zu fördern sowie auf die Leistungsfähigkeit des ortsansässigen Gewerbes aufmerksam zu machen.
- 2) Aufgabe des Vereins ist es, durch gezielte Werbemaßnahmen aller Art die Verbandsgemeinde Nieder-Olm als Zentrum von Dienstleistungen, Gewerbe, Handel, Gastronomie sowie sozialen und kulturellen Einrichtungen hervorzuheben und einer breiten Öffentlichkeit bekanntzumachen. Der Verein berät und unterstützt seine Mitglieder in allen Fragen, die seinem Zweck und seinen Aufgaben entsprechen, insbesondere in Fragen der Werbung und der Absatzförderung.
- 3) Der Verein vertritt auch die Interessen seiner Mitglieder im Rahmen seines Zwecks und seiner Aufgaben gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung und andere Behörden.
- 4) Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die ihm zur Verfügung stehenden und zufließenden Mittel sind ausschließlich zur Erreichung der aufgeführten Zwecke und Aufgaben zu verwenden.

§ 3 Geschäftsjahr, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Gerichtsstand ist Mainz.
- 3) Erfüllungsort für alle Ansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist Mainz.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 2) Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben natürliche und juristische Personen, die als Handwerker, Unternehmer, Einzelhandelskaufmann oder im Rahmen einer Gesellschaft ein Gewerbe betreiben oder Träger sozialer und kultureller Einrichtungen sind sowie Freiberufler, und deren Mitarbeiter.
- 3) Die außerordentliche Mitgliedschaft kann vergeben werden an den in Abs. 2 genannten Personenkreis, dessen Gewerbe oder Betrieb eingestellt ist oder vorübergehend ruht.
- 4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- 5) Der Beitritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung an.
- 6) Die Haftung der Mitglieder für Schulden des Vereins ist auf das Vereinsvermögen begrenzt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluß
 - c) Wegfall einer Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft,
 - d) Eröffnung der Insolvenz über das Vermögen des Mitgliedes.
- 2) Der Austritt kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum jeweils nächsten Quartal erfolgen. Die Austrittserklärung muß schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins abgegeben werden. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand erforderlich.
- 3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß aus wichtigem Grunde. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Vorstand hat seinen Ausschließungsantrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Das ausschließende Mitglied hat das Recht auf Anhörung in der Mitgliederversammlung. Schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes sind in der Versammlung zu verlesen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen Fragen, die sich aus dem Zweck des Vereines (§ 2) ergeben. Die Mitglieder sind berechtigt, sich der bestehenden Einrichtungen des Vereines zu bedienen.
- 2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - a) die Satzung und die im Rahmen der Satzung getroffenen Beschlüsse einzuhalten,
 - b) die satzungsgemäß festgelegten Beiträge termingerecht zu entrichten,
 - c) die Belange des Vereines zu fördern und seine Interessen zu wahren; sie sollten – soweit zulässig – das Vereinszeichen in geeigneter Weise und für die Öffentlichkeit gut sichtbar an oder in ihren Geschäftsräumen anbringen und verwenden,
 - d) den Verein und dessen Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jährlich im voraus für das Geschäftsjahr bestimmt.

§ 8 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.
- 2) Auf Beschluß des Vorstandes können für bestimmte Aufgaben Ausschlüsse oder Beisitzer gewählt werden.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer und
 - d) dem Kassierer.

- 2) Der Vorstand wird durch eine beliebige Anzahl von Beisitzern bei der Arbeit unterstützt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode beträgt mindestens 1 Jahr, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt, vorbehaltlich des Abs. 3, bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 vorliegen, oder durch Amtsniederlegung.
- 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende, die gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.
- 5) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und trifft alle Entscheidungen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Er kann für die Erfüllung seiner Aufgaben dritte, die nicht Mitglieder des Vereins sind, beschäftigen.
- 6) Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlung.
- 7) Jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres, lädt der Vorsitzende zu einer Mitgliederversammlung ein, in der er einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen hat. In dieser Sitzung sollen auch geplante Vorhaben des laufenden Jahres vorgestellt werden.
- 8) Der Vorsitzende hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn über wichtige Belange des Vereins zu beraten und zu entscheiden ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes muß die Mitgliederversammlung innerhalb der folgenden zwei Monate einen kommissarischen Vertreter bestimmen und innerhalb eines Jahres eine Neuwahl stattfinden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder oder deren Mitabreiter. Sie ist zuständig für die ihr nach Gesetz und Satzung zukommenden Aufgaben, insbesondere für
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl des Schriftführers,
 - c) die Wahl des Kassierers,
 - d) die Festsetzung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes und der Beiträge,
 - e) die Verabschiedung der Jahresrechnung,
 - f) die Entlastung des Vorstandes,

- g) Satzungsänderungen,
 - h) Die Auflösung des Vereines.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von 14 Kalendertagen einberufen.
 - 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder des Vereines einen diesbezüglichen Antrag unter Angabe der Beratungspunkte stellt. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat die Einladung mindestens 7 Kalendertage vor dem Versammlungstag zu erfolgen.
 - 4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die gefaßten Beschlüsse festzuhalten sind und die vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Jahresabrechnung

Der Vorstand legt die Jahresabrechnung der Mitgliederversammlung zur Prüfung und Beschlußfassung vor. Die Jahresabrechnung soll zuvor von einem Kassierer, der aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt wird, geprüft werden.

§ 12 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereines

- 1) Das Recht zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereines obliegt der Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluß faßt, bestimmt auch über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 13 Beschlüsse

- 1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitgliedern gefaßt.
- 2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über den Ausschluß eines anwesenden Mitgliedes werden sofort wirksam; solche gegenüber abwesenden Mitgliedern jedoch erst, sobald der Vorstand das auszuschließende Mitglied hiervon durch eingeschriebenen Brief in Kenntnis gesetzt hat.
- 3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

- 4) Vorstand und Mitglieder, die im Abrechnungszeitraum (§ 11) Mitglied des Vorstandes waren, haben beim Beschluß über die Jahresabrechnung kein Stimmrecht. Sie sind jedoch berechtigt und verpflichtet, der Mitgliederversammlung Auskunft zu erteilen.
- 5) Für Beschlüsse zur Satzungsänderung sind mindestens 1/3 der Stimme der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist für die Auflösung nur dann beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind.
- 7) Ist Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht erreicht, beschließt eine 4 Wochen später neu zu berufende Mitgliederversammlung über die Auflösung. Dabei genügt eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenden Mitglieder.
- 8) Vereinsbeschlüsse gehen den Mitgliedern schriftlich zu.

§ 14 Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt anstelle der Satzung vom 21.07.1992 und aller danach eingereichten Ergänzungen.

Soweit diese Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.

Nieder-Olm, den 15.02.2007

1. Vorsitzender

Schriftführer/in